

|                                    |       |       |    |
|------------------------------------|-------|-------|----|
| Eingang<br>Amt 66<br>07. Juli 2020 |       |       |    |
| 66. 1                              | 66. 2 | 66. 3 | VP |

**:rhein-sieg-kreis**  
Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die  
Bürgermeisterinnen und  
Bürgermeister

im Rhein-Sieg-Kreis

|                                                                          |  |
|--------------------------------------------------------------------------|--|
| Troisdorf<br>Stadt Troisdorf<br>Der Bürgermeister<br>Eing. 06. Juli 2020 |  |
|--------------------------------------------------------------------------|--|

**Straßenverkehrsamt**

Herr Pütz

**Zimmer:** KE 12a

**Telefon:** 02241 - 13-2000

**Telefax:** 02241 - 13-42000

**E-Mail:** harald.puetz  
@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen**  
36

**Datum**  
30.06.2020

## Verkehrsrechtliche Entscheidungen

Sehr geehrter Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

in der letzten Zeit mehren sich die Hinweise und ich erhalte auch abschließende Mitteilungen, dass Ihre politischen Vertretungen (Rat, Ausschüsse) sich -was diesen grundsätzlich unbenommen ist- mit verkehrsrechtlichen Entscheidungen befassen, in der Folge dann aber auch politische Entscheidungen treffen.

Noch gravierender sind die Fälle, in denen im Vorfeld in Abstimmung mit allen zu beteiligenden Fachbehörden oder nach Entscheidungen der Unfallkommission (jeweils unter Beteiligung Ihres Fachbereichs) anderslautende und entgegenstehende Beschlüsse gefasst werden.

Diese Vorgehensweise ist nicht haltbar, da sie nicht den gesetzlichen Vorgaben und Regularien in straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten entspricht.

Ich halte es deshalb für erforderlich, Sie nochmals darauf hinzuweisen, dass straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung sind, denen eine rechtliche Bewertung zu Grunde liegt. Diese kann grundsätzlich nicht durch einen politischen Beschluss ersetzt werden. Daran ändern auch unzutreffende Hinweise in Fraktionsanträgen oder die Bezeichnung von Eingaben als Bürgerantrag usw. nichts. Eine andere als die gesetzlich vorgesehene Vorgehensweise ist nicht gerechtfertigt.

Vor diesem Hintergrund müssen die entsprechenden Eingabe und Anträge verwaltungsseitig entschieden und im Zuge dessen geprüft werden, ob die Voraussetzungen einer möglichen Anordnung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung erfüllt sind, wobei auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes zu beachten sind.

Es handelt sich damit um eine Rechtsfrage, die grundsätzlich nicht der politischen Willensbildung unterliegt.

Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 500)

Aus diesem Grund halte ich es für geboten und darf Sie bitten, Ihre jeweiligen Vertretungen/die Fraktionen über die Rechtslage in Kenntnis zu setzen und in verkehrsrechtlichen Fragen verwaltungsseitige Entscheidungen herbeizuführen.

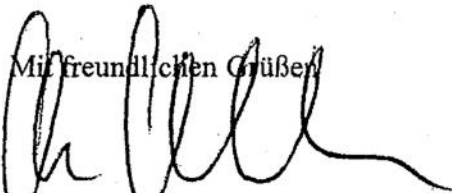
Darüber hinaus ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

Die politisch gefassten Beschlüsse, die zudem leider nach eingehender Prüfung rechtlich in vielen Fällen nicht haltbar sind, können in der Folge häufig nicht umgesetzt werden, denn die Anordnung zur Umsetzung der Maßnahme erfolgt gegenüber dem Straßenbaulastträger, wobei es sich in der Regel um dem Landesbetrieb Straßenbau NRW (Bundes- und Landesstraßen) bzw. meine Abteilung Kreisstraßenbau (Kreisstraßen) handelt. Sobald dort eine Anordnung vorliegt, die nicht nach der rechtlich einwandfreien Vorgehensweise getroffen wurde und diesbezüglich oder Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen, wird mir in vielen Fällen der Vorgang als Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis führt dann häufig zur rechtlichen Beanstandung und im besten Fall zu langwierigen Nachbesserungen.

Auf Grund dessen bitte ich sowohl aus rechtlichen wie auch aus pragmatischen Gründen ausdrücklich um Kenntnisnahme und Beachtung.

Auch wenn es nach den Zuständigkeitsregelungen in erster Linie die kreisangehörigen Städte betrifft und es bei den Gemeinden bereits an der instanziellen Zuständigkeit (Verbandskompetenz) mangelt (hier ist mein Straßenverkehrsamt zuständig), habe ich alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Rhein-Sieg-Kreis in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Schuster  
(Landrat)

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die  
Bürgermeisterinnen und  
Bürgermeister

im Rhein-Sieg-Kreis

## **Straßenverkehrsamt**

Herr Pütz

**Zimmer:** KE 12a

**Telefon:** 02241 - 13-2000

**Telefax:** 02241 - 13-42000

**E-Mail:** harald.puetz  
@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen**

36

**Datum**

18.08.2020

## **Verkehrsrechtliche Entscheidungen**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schreiben vom 30.06.2020 hatte ich Sie auf die Regularien bei verkehrsrechtlichen Entscheidungen hingewiesen. In der Folge hat die Kreistagsfraktion der Grünen ein Rechtsgutachten beauftragt, welches in der letzten Woche (12.08.2020) den Medien vorgestellt wurde.

Im Anschluss daran (13.08.2020) hat die Fraktion das Gutachten auch Ihnen zur Verfügung gestellt.

Da das Gutachten leider nicht den in meinem Schreiben thematisierten Sachverhalt aufgreift und sich eher mit Kompetenzabgrenzungen zwischen Rat und Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister befasst, kann dies ebenso wie die kommunizierte rechtliche Auslegung zu Irritationen führen. Ich halte es deshalb für erforderlich, die Rechtslage und die praktizierte Vorgehensweise abschließend klarzustellen.

Üblicherweise handelt es sich bei verkehrsrechtlichen Entscheidungen um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (s. Verfügung der Bezirksregierung vom 15.01.2014 -Anlage-). Darüber hinaus bestanden oder bestehen meinerseits an der Allzuständigkeit von Stadt- und Gemeinderäten oder an deren Rückholrecht keine Zweifel, weshalb sie als Selbstverständlichkeiten in meinem Schreiben vom 30.06.2020 auch keine Berücksichtigung fanden. Unabhängig vom Weg der Entscheidungsfindung sind allerdings bei einer Entscheidung zwingend die rechtlichen Vorgaben zu beachten. Sollte im Einzelfall aber vom Rückholrecht des Rates Gebrauch gemacht worden sein, was hier nicht bekannt ist und auch nicht bekannt sein muss, ist daher ebenso eine rechtlich haltbare Entscheidung Voraussetzung für eine Umsetzung, wie in den übrigen Fällen, die als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt wurden. Die Praxis in der letzten Zeit hat gezeigt, dass das leider nicht immer der Fall war.

Meine Verfügung diene ausschließlich dem Zweck, solche Fehler und Verzögerungen zu vermeiden. Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten weise ich auf die folgende Übersicht hin:

| <b>Städte des Rhein-Sieg-Kreises</b>                             | <b>Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises</b>              |
|------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Zuständige Straßenverkehrsbehörde: Bürgermeisterin/Bürgermeister | Zuständige Straßenverkehrsbehörde: Landrätin/Landrat |
| Aufsicht: Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde       | Aufsicht: Bezirksregierung Köln                      |



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

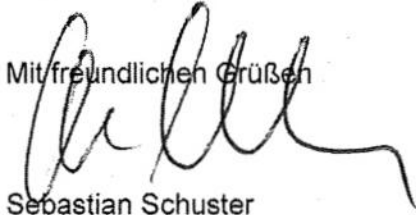
Zur Verdeutlichung darf ich darüber hinaus nochmals auf die m.W. nach wie vor gültige Klarstellung des beigefügten Erlasses der Bezirksregierung verweisen.

Vor diesem Hintergrund sollte die bisher praktizierte und ebenso rechtmäßige wie pragmatische Zusammenarbeit fortgeführt werden.

Die Umsetzung der in Einzelfällen den Straßenbaulastträgern vorgelegten Entscheidungen, die den rechtlichen Anforderungen einer verkehrsrechtlichen Entscheidung nicht genügen, kann nicht erwartet werden. Darüber hinaus führen solche Anordnungen auch zu Verzögerungen, wie ich bereits in meinem Schreiben vom 30.06.2020 dargelegt hatte.

Die mir vorgelegten Einzelfälle werde ich in den kommenden Wochen in diesem Sinne einer Prüfung unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Schuster', written over the closing text.

Sebastian Schuster  
(Landrat)



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Oberbürgermeister der Städte  
Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen  
Landrat des Kreises  
Aachen, Düren, Euskirchen,  
Heinsberg, Oberbergischer Kreis,  
Rhein-Bergischer-Kreis,  
Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis

-Straßenverkehrsämter-

Datum: 15. Januar 2014  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
25.01-Aufsicht

Auskunft erteilt:  
Frau Diehl

Friedgard.Diehl@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: H 530  
Telefon: (0221) 147 - 3653  
Fax: (0221) 147 - 2890

### Aufsicht über die Straßenverkehrsbehörden

Aufgrund des Wegfalls des § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO und verschiedener Fallkonstellationen aus der Praxis gebe ich die nachfolgenden Hinweise bezüglich der Aufsicht über die Straßenverkehrsbehörden.

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptporte):  
Zeughausstr. 8

#### 1. Fachaufsicht

Nach § 44 Abs. 1 S. 1 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden für die Ausführung der StVO zuständig. Straßenverkehrsbehörden in diesem Sinne sind gem. der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVO vom 09.01.1973 (Zuständigkeitsverordnung) die Kreisordnungsbehörden. Diese nehmen die Aufgaben nach § 3 OBG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Nach § 5 OBG, §§ 3, 4 GO in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung zur Bestimmung der Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte vom 13.11.1979 sind die dort genannten Kommunen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden für die in der Zuständigkeitsverordnung näher bestimmten Regelungen.

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach  
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:  
Helaba  
BLZ 300 500 00,  
Kontonummer 965 60  
IBAN:  
DE34300500000000096560  
BIC: WELADED

Die Aufsicht über die örtlichen Behörden in den Kreisen führt gem. § 7 Abs. 1 OBG der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die Aufsicht über die Kreisordnungsbehörden und kreisfreien Städte als

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Ordnungsbehörden führt die Bezirksregierung als höhere Straßenverkehrsbehörde (§ 7 Abs. 2 OBG, § 2 Zuständigkeitsverordnung). Auch nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LOG führt die Bezirksregierung als Landesmittelbehörde die Aufsicht über die ihnen unterstehenden unteren Landesbehörden. Die unteren Landesbehörden sind gem. § 9 Abs. 2 LOG die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden. Die Weisungsrechte ergeben sich aus § 9 OBG und obliegen der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Daraus folgt, dass nach dem Wegfall des bisherigen § 44 Abs. 1 S. 2 StVO („Die zuständigen obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.“) kein unmittelbares Weisungsrecht der höheren Straßenverkehrsbehörden gegenüber den Mittleren und Großen kreisangehörigen Kommunen als Straßenverkehrsbehörden mehr besteht.

## 2. Kommunalaufsicht

Weder das OBG noch die Zuständigkeitsverordnung regeln, durch wen in der Kommune die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde wahrgenommen werden. Dies bestimmt sich nach kommunalrechtlichen Vorschriften. In der Regel handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3, 1. Halbsatz GO. Der Rat kann sich im Zuge seiner Allzuständigkeit gem. § 41 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3, 2. Halbsatz GO u.a. mit Themen des § 45 StVO befassen und Beschlüsse dazu treffen. Der Rat oder ein Ausschuss ist bei seinen Entscheidungen jedoch immer an die rechtlichen Voraussetzungen gebunden, die zur Anordnung oder Aufhebung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung erfüllt sein müssen.



Datum: 15. Januar 2014

Seite 3 von 3

Sollte der Rat oder einer seiner Ausschüsse einen rechtswidrigen Beschluss fassen, z.B. weil die Voraussetzungen für die Anordnung oder Aufhebung einer Maßnahme nach § 45 StVO nicht vorliegen, kann dieser Beschluss nur mit den Mitteln der Kommunalaufsicht beanstandet werden. Dieser stehen gem. § 11 OBG die Befugnisse der §§ 121 bis 125 GO zur Verfügung. Die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Kommunen führt der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 120 Abs. 1 GO i.V.m. § 59 Abs. 1 KrO. Die Kommunalaufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führt die Bezirksregierung (§ 57 Abs. 1 KrO, § 120 Abs. 2 GO).

Die fachliche Bewertung, ob eine Rats- oder Ausschussentscheidung rechtskonform ist, erfolgt durch die Fachaufsichtsbehörde. Diese hat der Kommunalaufsichtsbehörde die begründete fachliche Stellungnahme vorzulegen, damit die Kommunalaufsicht entsprechend tätig werden kann.

Eine unmittelbare kommunalrechtliche Weisung der Fachaufsicht ist somit nicht zulässig.

Im Auftrag

  
(Diehl)